

Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Ruhezeiten, durch Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Hausnummerierung und Eisflächen der Stadt Staßfurt

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am für das Gebiet der Stadt Staßfurt folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Reitwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

g) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

h) Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,00 m über den Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(6) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder –tropft.

(7) Jedermann hat sich auf öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.
Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielflächen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, so dass in dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen oder Zerstören von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.
- b) aggressiv zu betteln

§ 3 Ruhezeiten

- (1) Ruhezeiten sind
- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören.
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten, außer gewerblicher Art für die eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften vorliegt, verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten oder –maschinen.
- (4) Immissionsschutzrechtliche Sonderbestimmungen gehen den Regelungen der Absätze 1 bis 3 vor.

§ 4 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und auf allen öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfährt.
Der Halter oder die Halterin des Tieres darf nur eine Person, mit der Führung des Tieres beauftragen, die in der Lage ist, das Tier sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- (2) Auf Straßen innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen. Keine Anleinpflcht besteht auf den in der Anlage namentlich aufgeführten Ortsteilen und Hundefreilaufflächen.

(3) Tierhalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Sofern dennoch eine Verunreinigung erfolgt ist, ist der Tierhalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.

(4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

(5) Das Füttern und Auslegen von Futter oder Lebensmittel für herrenlose Katzen auf Straßen, Wegen und Anlagen nach § 1 ist verboten.

§ 6

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuer einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist abzulöschen.

§ 7

Hausnummern

(1) Die Hausnummer ist vom Eigentümer des Grundstückes zu beantragen. Die zugeteilte Hausnummer ist am Grundstück anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,

b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der Straße zugewandten den Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,

c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt

d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,

e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgelegt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 8 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer im Gebiet der Stadt Staßfurt ist verboten.

§ 9 Ausnahmen

Die Stadt Staßfurt kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,00 m über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,
4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 2 Abs. 6 Blumen auf Balkonen so begießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft,
7. § 2 Abs. 7 auf öffentlichen Straßen und Anlagen sich so verhält, dass dadurch andere Personen gefährdet, belästigt oder behindert werden,
8. § 2 Abs. 7 a) sich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielflächen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen oder Zerstören von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können,
9. § 2 Abs. 7 b) aggressiv bettelt.
10. § 3 Abs. 2 Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art in solcher Lautstärke benutzt, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes stören
11. § 3 Abs. 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört

12. § 4 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
13. § 4 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,
14. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen und öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt herumlaufen, Personen anspringen oder anfallen, oder als Halterin oder Halter des Tieres eine Person, die nicht in der Lage ist, das Tier sicher an der Leine zu halten und zu führen, mit dem Führen eines Tieres auf Straßen und in Anlagen beauftragt.
15. § 5 Abs. 2 Hunde außer der in der Anlage 1 aufgeführten Hundfreilaufflächen innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage nicht an der Leine führt,
16. § 5 Abs. 3 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen oder bei einer Verunreinigung seine Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
17. § 5 Abs. 4 wildlebende Tauben füttert,
18. § 5 Abs. 5 Futter oder Lebensmittel für herrenlose Katzen auf Flächen nach § 1 auslegt,
19. § 6 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
20. § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
21. § 7 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.
22. § 8 wer Eisflächen von öffentlichen Gewässern im Gebiet der Stadt Staßfurt betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

In – Kraft – Treten, Außer – Kraft - Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Staßfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Staßfurt vom 10.06.2011 außer Kraft.

(2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem In – Kraft – Treten außer Kraft.

Staßfurt,

René Zok
Oberbürgermeister

Anlage – inklusive Lagepläne

OT Neu Staßfurt	gesamte geschlossene bebaute Ortslage
OT Rothenförde	gesamte geschlossene bebaute Ortslage
In der Stadt Staßfurt, Kernstadt	
Hundefreilauffläche:	Salzrinne/ Löbnitzer Weg (Gemarkung Staßfurt; Flur 2; Flurstück 3670)
Im OT Hohenerxleben	
Hundefreilauffläche:	Am Kalkwerk (Gemarkung Hohenerxleben; Flur 3; Flurstück 115/4)
Im OT Rathmannsdorf	
Hundefreilauffläche:	rechts der Bahn (Gemarkung Rathmannsdorf; Flur 3; Flurstücke 76 und 180)
Im OT Neundorf	
Hundefreilauffläche:	beginnend hinter Haus, Hecklinger Straße 10 in Richtung Am Ochsenberg bis zum Gelände des Hundesportvereins (Gemarkung Neundorf, Flur 4; Flurstück 13 und Flur 5; Flurstück 26)
Im OT Löderburg	
Hundefreilauffläche:	alter Sportplatz (Gemarkung Löderburg; Flur 3; Flurstück 479)
Im OT Athensleben	
Hundefreilauffläche:	Gemarkung Löderburg; Flur 9; Flurstück 38/13
Im OT Lust	
Hundefreilauffläche:	Gemarkung Löderburg; Flur 9; Flurstück 22/26
Im OT Brumby	
Hundefreilauffläche:	Am Fuchsberg; (Gemarkung Brumby; Flur 1; Flurstücke 1020 und 1030)
Im OT Löbnitz	
Hundefreilauffläche:	Gewerbegebiet (Gemarkung Löbnitz; Flur 2; Flurstücke 8/27; 8/24 und 8/21)
Im OT Glöthe	
Hundefreilauffläche:	Am Sportplatz (Gemarkung Glöthe; Flur 1; Flurstück 10010)
Im OT Üllnitz	
Hundefreilauffläche:	Osterfeuerplatz (Gemarkung Glöthe; Flur 5; Flurstücke 1023 und 1030)
Im OT Atzendorf	
Hundefreilauffläche:	Gewerbegebiet (Gemarkung Atzendorf; Flur 13; Flurstück 67)
Im OT Förderstedt	
Hundefreilauffläche	gegenüber Festwiese (Gemarkung Förderstedt; Flur 8; Flurstücke 10/16 und 1031)